



LAND BRANDENBURG

Ministerium für  
Infrastruktur und  
Landwirtschaft  
Der Minister

Ministerium für Infrastruktur und  
Landwirtschaft

I Postfach 60 11 61

I 14411 Potsdam

Wahlkreisbüro  
Herrn Christoph Schulze, MdL  
Bahnhofstraße 25

15806 Zossen

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam

Bearb.:

Gesch-Z.:

Hausruf: 0331-866/8100

Fax:

Internet: [www.mil.brandenburg.de](http://www.mil.brandenburg.de)

Tram 90-93, 96, 98

Potsdam Hauptbahnhof: DB und S-Bahn 7

Potsdam, 7.9.2012

PE 10.09.12

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

im Hinblick auf Ihre Fragen vom 29.08.2012 kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Zu 1.:

Der OVG-Beschluss gilt weiter.

Zu 2. und 3.:

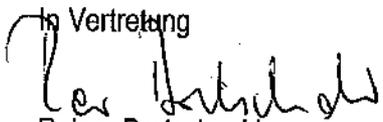
Das Schreiben des MIL bedeutet keine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses, sondern enthält Umsetzungshinweise für diesen wie das OVG. Insofern geht das MIL in der Tat von einer korrekten Umsetzung des OVG aus.

Zu 4.:

Die Kläger vor dem OVG, die im Übrigen rechtsanwältlich vertreten sind, wurden zwischenzeitlich mehrfach informiert – zuletzt mit Bescheid vom 03.09.2012, der auch eine konkrete Rechtsmittelbelehrung mit allen notwendigen Informationen enthält, vgl. Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Rainer Bretschneider

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv) veröffentlichten Kommunikationsweg Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Nach § 67 Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) muss sich vor dem Verwaltungsgericht jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen.

# Christoph Schulze

Mitglied des Landtages Brandenburg  
Unabhängiger Abgeordneter

Christoph Schulze, MdL, Bahnhofstraße 25, 15806 Zossen

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Herrn Minister Jörg Vogelsänger  
Henning-von-Treskow-Str. 2-8  
14467 Potsdam



29.08.12

C:\Users\schulze\Documents\Vogelsänger MIL (m) 28.08.2012  
Schallschutz 0-49 dbA.doc

## Eilt! Bitte dem Minister sofort auf den Tisch!

### Schallschutzaufgaben im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“

Sehr geehrter Herr Minister,

GEFAXT AM 29. AUG. 2012

auf Planfeststellungsantrag der Flughafengesellschaft im Jahr 2002 wurde im Jahr 2004 der o.g. Planfeststellungsbeschluss verkündet. Er wurde beklagt und am 16.03.2006 durch das Bundesverwaltungsgericht, mit einigen Auflagen, bestätigt. Die Auflagen wurden im Planergänzungsverfahren und Planergänzungsbeschluss umgesetzt, wiederum beklagt und vom Bundesverwaltungsgericht dann abschließend bestätigt.

Es stellte sich allerdings in der Folge heraus, dass die Flughafengesellschaft sich bei der Umsetzung des Schallschutzes für Betroffene nicht an den Planfeststellungsbeschluss hielt, sondern statt der eindeutigen Regelung von keiner Überschreitung des Maximalpegels von 55 dB(A) im Rauminnen 6 Überschreitungen bei ihren Berechnungen und Baumaßnahmen im Rahmen der Kostenerstattungsvereinbarungen zugrunde gelegt hat.

Dem MIL war dies spätestens seit dem Mai 2011 bekannt. Erst nachdem betroffene Bürger vor dem OVG Berlin-Brandenburg geklagt und dieses mit Beschluss vom 15.06.2012 die Rechtswidrigkeit des FBB-Vorgehens bestätigt hatte, sah sich das MIL veranlasst, die FBB dazu anzuhalten, das rechtlich geschuldete Schallschutzniveau umzusetzen. Im Verpflichtungsbescheid vom 02.07.2012 hat Ihre Behörde der FBB dann aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass „... keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB(A) auftreten.“

Nach einer Rückfrage der Flughafengesellschaft hat das MIL dann mit Schreiben vom 15.08.2012 ausgeführt, dass die Häufigkeit der Überschreitung des Grenzwertes unter einem

■ Landtag Brandenburg  
Am Havelblick 8, Raum 121  
14473 Potsdam  
Tel. (0331) 9 66 18 82  
Mobil (0170) 103 16 60  
Privat: (03377) 3 31 90 20  
CSchulzeMdl@t-online.de

Der im Wahlkreis 25 direkt gewählte Abgeordnete  
Christoph Schulze ist am 16.12.2011 mit sofortiger  
Wirkung aus der SPD-Landtagsfraktion ausgetreten.  
Der Wahlkreis umfasst die Gemeinden Blankenfelde-  
Mahlow und Rangsdorf sowie die Städte Zossen und  
Baruth/Mark.

Wahlkreisbüro ■  
Bahnhofstraße 25  
15806 Zossen  
Tel. (03377) 30 26 75  
Fax (03377) 30 05 90  
Mobil (0170) 103 16 60  
bueroschulze@t-online.de

[www.christoph-schulze.de](http://www.christoph-schulze.de)

Wert von 0,5 liegen müsse. Dies bedeutet konkret, dass die Häufigkeit der Grenzwertüberschreitung, die im Planfeststellungsbeschluss mit „keine“ angegeben wird, nunmehr – bei der Annahme eines Faktors von  $0,49 \times 55 \text{ dB(A)}$  – bis zu 182 pro Jahr liegen dürfte. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie der klar formulierte Text „keine“ Überschreitung von 55 dB(A) mit 182 zulässigen Überschreitungen pro Jahr in Übereinstimmung zu bringen ist.

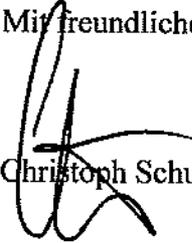
Nun befürchten Anwohner, dass auf diese Art und Weise eine Aufweichung des rechtlich garantierten Schallschutzes unternommen werden soll.

Daher möchte ich Sie bitten, mir auf folgende Fragen zu unverzüglich und präzise zu antworten:

1. Gilt der OVG-Beschluss vom 15.06.2012 (OVG 12 S 27.12) ungeschmälert weiter?
2. Bedeutet die Aussage des MIL vom 15.08.2012, dass die Häufigkeit der Grenzwertüberschreitung nicht bei Null, sondern nur bei einem Wert unter 0,5 pro Tag liegen müsse, eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses? Ist dies ein verwaltungsrechtlich relevanter Rechtssetzungsakt?
3. Was bedeutet die Interpretation des NAT-Kriteriums  $0 \times 55 \text{ dB(A)}$  des MIL vom 15.08.2012 konkret für den zu gewährenden Schallschutz? Ist nach Ansicht des MIL eine Überschreitung des Pegels von 55 dB(A) 182 Mal in einem Jahr davon gedeckt? Hält das MIL dies für die korrekte Umsetzung des OVG-Beschlusses?
4. Wie und wann wurden die Kläger vor dem OVG Berlin-Brandenburg, über deren Fälle am 15.06.2012 entschieden wurde, über den Vollzug des gerichtlichen Bescheides (durch Bescheid des MIL vom 02.07.2012 und Ergänzung vom 15.08.2012) informiert? Steht ihnen ein Rechtsbehelf zu? Wenn ja, mit welchen Fristen, auf welche Weise, gegen wen und an wen ist ein solcher Rechtsbehelf ggf. zu richten?

Aufgrund der besonderen Eile, auch bezüglich rechtlicher Fristen für Rechtsmittel etc., möchte ich Sie darum bitten, dieses Schreiben **bis zum 07.09.2012**, schriftlich oder per Fax an mein Wahlkreisbüro (Kontakt Daten unten rechts) zu beantworten. Wenn bis dahin keine Beantwortung erfolgt, werde ich mich mit Fraktionen des Landtags Brandenburg ins Benehmen setzen und eine Sondersitzung des Landtages zu dem Thema anregen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christoph Schulze

■ Landtag Brandenburg  
Am Havelblick 8, Raum 121  
14473 Potsdam  
Tel. (0331) 9 66 18 82  
Mobil (0170) 103 16 60  
Privat: (03377) 3 31 90 20  
CSchulzeMdl@t-online.de

Der im Wahlkreis 25 direkt gewählte Abgeordnete Christoph Schulze ist am 16.12.2011 mit sofortiger Wirkung aus der SPD-Landtagsfraktion ausgetreten. Der Wahlkreis umfasst die Gemeinden Blankenfelde-Mahlow und Rangsdorf sowie die Städte Zossen und Baruth/Mark.

Wahlkreisbüro ■  
Bahnhofstraße 25  
15806 Zossen  
Tel. (03377) 30 26 75  
Fax (03377) 30 05 90  
Mobil (0170) 103 16 60  
bueroschulze@t-online.de

[www.christoph-schulze.de](http://www.christoph-schulze.de)